



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

15. Dezember 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333-0002#2020/0003- 0701 725-4.0003		Matthias Endel Matthias.Endel@mffki.rlp.de	06131/16-5105 06131/16-175105

Änderung des Landesaufnahmegesetzes - Einmalzahlung für die Fluchtaufnahme nach § 3a und Regelung zur Verteilung von Spätaussiedler*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. November 2022 hat der rheinland-pfälzische Landtag das „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –)“ verabschiedet, dass am 14. Dezember 2022 (GVBl. für Rheinland-Pfalz Nr. 27 vom 14.12.2022, S. 434) verkündet wurde. Der Gesetzentwurf (LT-Drs. 18/4111) wurde auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP vom 18. November ([LT-Drs. 18/4757](#)) beschlossen. Über Artikel 82a dieses Änderungsantrages erfolgte eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes.

Nachfolgend weise ich Sie auf die einzelnen Änderungen des Landesaufnahmegesetzes hin und übermittele Ihnen hierzu ergänzende Anwendungshinweise. Bitte beachten Sie, dass im Nachfolgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des neuen Landesaufnahmegesetzes sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

I. § 3a – Einmalzahlung für die Fluchtaufnahme

1. Über eine Neufassung des § 3a erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 eine **Einmalzahlung** für die Fluchtaufnahme in Höhe von **57,6 Mio. Euro**. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden partizipieren die rheinland-pfälzischen Kommunen somit zu rd. 80 % an den auf Rheinland-Pfalz entfallenden Bundesmitteln für das Jahr 2022 zur Finanzierung der Aufgaben der Länder und Kommunen im Bereich Flucht, Migration und Integration in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. Euro (Anteil RLP rd. 72 Mio. Euro), die auf Grundlage der Beschlüsse des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02. November 2022 festgesetzt wurden.

Die Zahlung nach § 3a ergänzt die bereits vom Land über § 8a Abs. 2 Landshaushaltsgesetz 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von 20 Mio. EUR sowie die über § 3c zugesicherten Mittel von 64 Mio. EUR, so dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 insgesamt 141,6 Mio. Euro vom Land zur Bewältigung der massiv gestiegenen Zugänge in der Fluchtaufnahme erhalten.

2. Die **Verteilung der 57,6 Mio. Euro** für das Jahr 2022 erfolgt in **drei Zahlungssträngen**:
 - a) Nach § 3a S. 2 Nr. 1 werden **37,4 Mio. Euro** entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der zum **Stichtag 30. November 2022 ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt**, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, wobei die Summe gemäß den



ELEKTRONISCHER BRIEF

melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelt wird. Dieser Parameter berücksichtigt den gestiegenen Bevölkerungszuwachs in Folge des Zugangs Vertriebener aus der Ukraine. An dieser Zahlung wird der Landkreis Ahrweiler nach § 3a S. 2 Nr. 3 b) S. 2 nicht beteiligt.

- b) Weitere **18,6 Mio. Euro** werden nach § 3a S. 2 Nr. 2 nach dem Anteil des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an der Summe aller bei rheinland-pfälzischen Kommunen zum **Stichtag 30. November 2022 im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG** ausgezahlt. Dadurch wird bei der Mittelaufteilung die heterogene Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge der Auswertung des AZR Vertriebene aus der Ukraine **nicht erfasst** werden,

- die lediglich ein Schutzgesuch geäußert haben, ohne dass bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, die im AZR erfasst ist
- die eine Fiktionsbescheinigung besitzen, die nicht im AZR erfasst ist.

- c) Weitere **1,6 Mio. Euro** dienen nach § 3a S. 2 Nr. 3 der Abgeltung von **zwei Sondertatbeständen**:

- aa) Aus den 1,6 Mio. EUR wird zunächst eine **Einmalpauschale für alle im Jahr 2022 nach § 1 Abs. 1a verteilen**



ELEKTRONISCHER BRIEF

Spätaussiedler/innen in Höhe von **2.000 Euro pro Person** nach § 3d gezahlt (siehe hierzu auch Ausführungen unter II.).

bb) Mit dem – nach Abzug der Einmalpauschale für alle im Jahr 2022 nach § 1 Abs. 1a verteilten Spätaussiedler/innen – **verbleibenden Betrag** unterstützt das Land diejenigen Landkreise oder kreisfreien Städte, **die Standortkommunen einer Aufnahmeeinrichtung des Landes sind**, bei der Finanzierung von Sonderlasten, die damit verbunden sind.

3. Die Auszahlung der drei unterschiedlichen Zahlungsstränge der Einmalzahlung nach § 3a erfolgt noch im Dezember 2022 durch die ADD. Die ADD wird Sie hierbei im Rahmen des Auszahlungsbescheides über die Verteilung der Mittel aus den unterschiedlichen Zahlungssträngen entsprechend informieren.
4. Nach § 3a S. 3 beteiligen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Zahlungen.
5. In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird im Hinblick auf eine sachgerechte Zuordnung und Buchung empfohlen, die Zuwendung wie folgt zuzuordnen:

§ 3a S. 2 Nr. 1 bis 3a Landesaufnahmegesetz:

Gemäß § 3a S. 1 dient die Einmalzahlung zur Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen.

Land zahlt an Landkreis / kreisfreie Stadt:



ELEKTRONISCHER BRIEF

Produktgruppe: 313
Konto: 4239(1) / 6239(1)

Landkreis zahlt an Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde:
Produktgruppe: 313
Konto: 5581 / 7581

Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde erhält Geld vom Landkreis:
Produktgruppe: 313
Konto: 4239(2) / 6239(2)

Verbandsgemeinde zahlt Geld an Ortsgemeinde:
Produktgruppe: 313
Konto: 5581 / 7581

Ortsgemeinde erhält Geld von Verbandsgemeinde:
Produktgruppe: 313
Konto: 4239(3) / 6239(3)

§ 3a Satz 2 Nr. 3b Landesaufnahmegesetz und § 3d Landesaufnahmegesetz

Sofern im Haushaltsplan bereits die Produktgruppe 344 existiert, ist diese Produktgruppe zu verwenden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ausnahmsweise die Produktgruppe 611 zu verwenden.

Land zahlt an Landkreis / kreisfreie Stadt:
Produktgruppe: 344 (Ausnahme: 611)
Konto: 4239(1) / 6239(1) (Ausnahme: 4132 / 6132)

Landkreis zahlt an Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde:
Produktgruppe: 344 (Ausnahme: 611)
Konto: 5585 / 7585 (Ausnahme: 5463 / 7463)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde erhält Geld vom Landkreis:

Produktgruppe: 344 (Ausnahme: 611)

Konto: 4239(2) / 6239(2) (Ausnahme: 4133 / 6133)

Verbandsgemeinde zahlt Geld an Ortsgemeinde:

Produktgruppe: 344 (Ausnahme: 611)

Konto: 5585 / 7585 (Ausnahme: 5463 / 7463)

Ortsgemeinde erhält Geld von Verbandsgemeinde:

Produktgruppe: 344 (Ausnahme: 611)

Konto: 4239(3) / 6239(3) (Ausnahme: 4133 / 6133)

II. Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung sowie Aufwendungs- erstattung für Spätaussiedler*innen gem. §§ 1 Abs. 1a, 3d

1. Verteilung von Spätaussiedler*innen nach § 1 Abs. 1a

a) Durch den neuen § 1 Abs. 1a S. 1 wird eine Aufnahme- und Unterbringungsverpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte für den Personenkreis der Spätaussiedler*innen begründet. Nach § 1 Abs. 1a S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 kann die Kreisverwaltung die dem Landkreis zugewiesenen Personen den großen kreisangehörigen Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden zuweisen; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die der Verbandsgemeinde zugewiesenen Personen den Ortsgemeinden zuweisen.

- Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedler*innen nach § 1 Abs. 1a erstreckt sich **nur** auf die dem Land Rheinland-Pfalz (vom Bund) **zugewiesenen Personen**.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Spätaussiedler*innen, die einem anderen Bundesland zugewiesen wurden und im Rahmen ihrer Freizügigkeit als deutsche Staatsangehörige nach Rheinland-Pfalz weitergereist sind, sind hiervon nicht umfasst.

- Erste Verteilungen von Spätaussiedler*innen nach § 1 Abs. 1a erfolgen noch in diesem Jahr. Das Transferbüro der ADD bereitet bereits entsprechende Verteilungsverfügungen vor.

b) Spätaussiedler*innen, die ohne Zwischenaufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung – aufgrund ggfls. bereits vorhandenem Wohnraum – direkt in die gewählte Zielkommune weiterreisen, können der ADD zur **Nachverteilung gemeldet** werden. Nutzen Sie für die Übermittlung der Nachmeldung bitte das Zentralpostfach transfer@add.rlp.de. Bitte beachten Sie, dass eine Nachmeldung und Verteilung nach § 1 Abs. 1a nur für die Spätaussiedler*innen möglich ist, die Rheinland-Pfalz durch den Bund Land nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BVFG zugewiesen wurden. Ferner ist die Möglichkeit zur Nachmeldung nur für die Spätaussiedler*innen eröffnet, die nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung des Landesaufnahmegesetzes direkt eingereist sind.

- Der ADD ist bekannt, welche Spätaussiedler*innen Rheinland-Pfalz durch den Bund zugewiesen wurden.

2. Aufwendungserstattung für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Spätaussiedler*innen

a.) Auf Grundlage des neuen § 3d erhalten die Landkreise und kreisfreien Städten für die Aufnahme, Unterbringung und Integration **jeder nach § 1 Abs. 1a aus einer Landeseinrichtung verteilten Person eine Einmalzahlung in Höhe von 2.000,00 EUR**. Diese einmalige Aufwendungserstattung für nach § 1 Abs. 1a verteilte Personen dient u.a. der Kompensation der Kosten, die mit der Wohnraumbeschaffung für Spätaussiedelnde verbunden sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

b.) Nach Maßgabe des § 3d wird die Pauschale nur für Personen gewährt, die aus einer Landeseinrichtung verteilt wurden.

c.) Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

- Die Auszahlung der Einmalzahlung nach § 3d wird von der ADD **selbständig** nach der Verteilung vorgenommen. Eine gesonderte Beantragung oder Abrechnung von Seiten der Kommunen ist nicht erforderlich.
- Die Einmalzahlung nach § 3d wird **nur einmalig für nach § 1 Abs. 1a verteilte Personen** gewährt.
- Für bereits vor Inkrafttreten der §§ 1 Abs. 1a, 3d aufgenommene Spätaussiedler*innen besteht kein Anspruch auf Erhalt der Einmalzahlung.
- Kein Anspruch auf Erhalt der Einmalzahlung nach § 3d besteht für die Spätaussiedler*innen, die einem anderen Bundesland als Rheinland-Pfalz zugewiesen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.